

VIL Bayern · Andreas Koch (stv. Vorsitzender) · Schlehenring 6 · 85551 Kirchheim b. München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Ludwigstr. 2
80539 München

per E-Mail

13. Januar 2026

**VIL Bayern: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
hier: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes“**

Ihr Zeichen: E1-7501-1/11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Bittlmayer,

der Verband der Ingenieure der Landentwicklung in Bayern (VIL Bayern) bedankt sich herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in Bayern.

Als Verband begrüßen wir es grundsätzlich, dass sich die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung als zukunftsorientierte Verwaltung weiterentwickeln will und bringen uns dazu auch gerne ein.

Der VIL Bayern vertritt als Berufsverband die Kolleginnen und Kollegen der 3. Qualifikationsebene, der auch der Großteil der Projektleiterinnen und Projektleiter angehören. Der VIL Bayern hat daher den vorgenannten Entwurf insbesondere unter den Aspekten betrachtet, die aus unserer Sicht die Belange der 3. Qualifikationsebene, speziell die der Projektleitung, betreffen.

Dazu sei vorab erwähnt, dass die unsererseits und von unserem Dachverband „Zentralverband der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V. (ZVI Bayern)“ bereits 2015, auch im Bayerischen Landtag, vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der personellen Entwicklung, insbesondere ab den Jahren 2020 ff, nun erwartungsgemäß eingetreten sind. Ein zum damaligen Zeitpunkt von uns vorgeschlagener Kurswechsel im Einstellungskorridor bzw. zur Personalbewirtschaftung der dritten Qualifikationsebene (Projektleitung), um dieser Situation vorzubeugen, wurde leider nicht nachgegangen bzw. nachgekommen.

Allgemein möchten wir folgende Aspekte der Stellungnahme voranstellen, die insbesondere die Öffnung der Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergemeinschaft betreffen (Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG a. F.):

Der Beamtenstatus und die damit einhergehenden Eigenschaften hinsichtlich Qualifikation und Fachkompetenz (Staatsprüfung, Vorbereitungsdienst, juristisches sowie verwaltungsrechtliches Knowhow), Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit für Beteiligte (Treuepflicht und Unabhängigkeit) sowie die Erfahrungen aus der Privatisierung von einzelnen Verfahrensschritten, die gezeigt haben, dass nur mit der Einbindung von qualifizierten Beamtinnen und Beamten eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung gewährleistet werden kann, lassen eine Öffnung der Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergemeinschaft für Tarifbeschäftigte eher kritisch erscheinen.

Zudem stehen in den unteren Besoldungsgruppen der dritten Qualifizierungsebene mittlerweile ausreichend qualifizierte Beamtinnen und Beamte zur Verfügung, um die Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergemeinschaft zu besetzen, so dass eine zwingende Notwendigkeit für die Änderung des Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG a. F. nicht gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund nimmt der VIL Bayern wie folgt Stellung:

A Allgemein

Hinsichtlich der Geschlechterneutralität sollte der Gesetzentwurf überarbeitet werden.

B § 1 Nummer 4 b) aa) und bb)

Hier sollen die im Verfahren notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die dem Beamtenstatus vorbehalten sind, auf nicht-beamtete Personen übertragen werden. Eine vergleichbare Qualifikation zwischen verbeamteten Personen und nicht-beamteten Personen kann schon daher nicht anheimgestellt werden, da nicht-beamteten Personen die Qualifikation im Rahmen der Staatsprüfung insofern fehlt.

Aus diesem Grund müssten die entsprechenden Arbeitnehmenden den erfolgreichen Abschluss der Staatsprüfung analog QE3-Beamtinnen und -Beamten nachweisen.

Der bisherige Passus aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGFlurbG a. F. lässt aus unserer Sicht bereits einen flexiblen Personaleinsatz, wenn auch „nur in Vertretung“, zu. *Daher ist aus unserer Sicht eine Neufassung des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 nicht notwendig!*

Auch ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Entgeltgruppen des TV-L (z.B. E10 TV-L) niedriger anzusetzen sind, als die Besoldungsgruppen (z.B. A10), da der steuerliche Abzug bei Tarifbeschäftigte signifikant höher ist. Im Sinne der Gleichbehandlung („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“) ist es daher aus unserer Sicht zwingend erforderlich, diesen markanten Unterschied ebenfalls zu berücksichtigen, d.h. dass im Verhältnis zu verbeamteten Personen in A10, Tarifbeschäftigte mind. in E12 TV-L eingruppiert sein müssen, um netto einen ähnlichen Verdienst zu erhalten.

Es darf aus unserer Sicht nicht die potenzielle Möglichkeit eröffnet werden, den Vorsitz des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aus Kostengründen auf nicht-beamtete Personen zu übertragen.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre – wenn eine Änderung gewollt wird – unser Vorschlag für die Novellierung des Art. 3 Abs. 1 AGFlurbG n. F.:

Art. 3 Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (zu § 21 Abs. 7 FlurbG)

(1) *¹Der Vorsitz des Vorstandes ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) eine technisch vorgebildete verbeamtete Person der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A10 innehat. ²In Ausnahmefällen kann der Vorsitz des Vorstandes eine tarifbeschäftigte Person, die eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann und mindestens in Entgeltgruppe E12 TV-L eingruppiert ist, sein. ³Sie wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. ⁴Das Amt für Ländliche Entwicklung kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitz vertreten.*

Durch diesen Passus wird

- der Grundsatz des Beamtenstatus des Vorsitzes des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft („Behördenleitung“) gewahrt,
- in **Ausnahmefällen** kann ein Amt für Ländliche Entwicklung flexibel reagieren und
- das Gehaltsgefüge innerhalb der Belegschaft („Betriebsfriede“) wäre gewahrt.

C § 1 Nummer 4 d) aa)

Wir gehen davon aus, dass der Wegfall auf Grund des § 21 Abs. 5 FlurbG (Redundanz) erfolgt.

D § 1 Nummer 6 c)

Hier ist analog zu den Ausführungen unter 2. die entsprechende Entgeltgruppe, bei A14 dann mind. E15 TV-L bzw. E15Ü TV-L, zu hinterlegen. Ebenfalls sind die Bezeichnungen „Vorsitzender“, „Arbeitnehmer“, etc. geschlechterneutral zu formulieren.

Vorschlag für Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG n. F.:

(2) *¹Der Vorsitz des Vorstands des Verbands ist eine technisch vorgebildete, verbeamtete Person der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A14 innehat, oder in Ausnahmefällen eine tarifbeschäftigte Person mit vergleichbarer Qualifikation, die mindestens in Entgeltgruppe E15 TV-L eingruppiert ist; sie wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. ²Die den Vorsitz bekleidende Person muss nicht dem Vorstand einer Teilnehmergemeinschaft angehören.*

E § 1 Nummer 18

Zum Wegfall von Art. 22 AGFlurbG a. F. fehlt die Begründung bzw. ist auch keine Redundanz mit Vorschriften aus dem FlurbG ersichtlich.

Der potenzielle Fortbestand einer Teilnehmergemeinschaft nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens ist unbestritten und wird weitestgehend in den §§ 151 mit 153 FlurbG behandelt.

Das Satzungsgebot nach Art. 22 AGFlurbG a. F. wird davon nicht umfasst und es findet sich auch nicht in der Novellierung wieder, so dass hier zumindest eine Begründung für den Wegfall notwendig erscheint.

Der VIL Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister gelistet unter Registernummer: **DEBYLT0325**

Der VIL Bayern bedankt sich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen AGFlurbG und steht für Rückfragen gerne, auch für ein Gespräch, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Andreas Koch
(stellv. Vorsitzender)